



Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich

Beschluss der Plenarversammlung vom 26. Januar 2024
mit Änderungen bis 24. Januar 2025

A. Allgemeines

Art. 1 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den I. und II. Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und den weiteren Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern in genügender Anzahl.

² Die KESB organisiert sich in drei Kammern mit je drei oder vier Mitgliedern bzw. drei oder vier Abteilungen. Die Kammern werden vom Präsidenten oder der Präsidentin und den I. und II. Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen geleitet. Jedes Behördenmitglied leitet eine Abteilung.

³ Die KESB verfügt über weitere unterstützende Dienste wie den Rechtsdienst, die zentralen Dienste und den Personaldienst (HR).¹

Art. 2 Die KESB führt eine Sammlung mit sämtlichen Beschlüssen der Kammern, Zirkulationsbeschlüssen und in Einzelkompetenz erlassenen Verfügungen.

B. Plenarversammlung und konstituierende Versammlung

Art. 3 ¹ Die Plenarversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und aus den Ersatzmitgliedern der KESB mit einem Stellenpensum von mindestens 50 % und – mit beratender Stimme – der Leitung des Rechtsdienstes zusammen. Der Vorsitz wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, in dessen oder deren Vertretung durch den I. Vizepräsidenten oder die I. Vizepräsidentin ausgeübt. Weitere Personen mit beratender Stimme können nach Bedarf zugezogen werden.

Plenarversammlung
a. Zusammensetzung,
Organisation

² Die Plenarversammlung wird nach Bedarf durch den Präsidenten oder die Präsidentin, in dessen oder deren Vertretung durch

¹ Fassung gem. Beschluss der Plenarversammlung vom 24. Januar 2025; Inkrafttreten 1. März 2025.

den I. Vizepräsidenten oder die I. Vizepräsidentin oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern einberufen.

³ Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder anwesend ist.

⁴ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Stimmabgabe verpflichtet. Abwesende haben kein Stimmrecht.

⁵ Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

⁶ Die Traktandenliste mit den Anträgen und Beilagen ist in der Regel eine Woche vor der Sitzung den Teilnehmenden zuzustellen. Anträge zur Behandlung an der Plenarversammlung sind 10 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

b. Zuständigkeit Art. 4 ¹ Die Plenarversammlung ist zuständig für:

- a. den Erlass der Geschäftsordnung;
- b. den Erlass von Richtlinien im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- c. fachlich-strategische Aufgaben wie:
 1. Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung,
 2. Qualitätssicherung bei der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
 3. Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen und Einrichtungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts,
 4. Einschätzung und Aktion/Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen.

² Die Plenarversammlung kann den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern besondere Aufgaben zuweisen.

Konstituierende
Versammlung
a. Zusammensetzung,
Organisation

Art. 5 ¹ Die konstituierende Versammlung setzt sich nur aus den Mitgliedern der KESB zusammen. Der Vorsitz wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, in dessen oder deren Vertretung durch den I. Vizepräsidenten oder die I. Vizepräsidentin ausgeübt. Weitere Personen mit beratender Stimme können nach Bedarf zugezogen werden.

² Die konstituierende Versammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, in dessen oder deren Vertretung durch den I. Vizepräsidenten oder die I. Vizepräsidentin einberufen oder auf Begehrungen von mindestens drei Mitgliedern.

³ Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Dritteln der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied zu ersetzen, tagt die konstituierende Versammlung in der neuen Besetzung.

⁴ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Stimmabgabe verpflichtet. Abwesende haben kein Stimmrecht.

⁵ Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 6 Die konstituierende Versammlung ist zuständig für: b. Zuständigkeit

- a. die Zuteilung der Mitglieder zu den Abteilungen;
- b. die Festlegung der Zuständigkeit der Abteilungen nach Buchstabenprinzip unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmässigen Belastung;
- c. die Zuteilung der Abteilungen zu den Kammern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Interdisziplinarität;
- d. die Festlegung des ordentlichen Kammersitzungsturnus.

Art. 7 ¹ Das Protokoll der Plenarversammlung und der konstituierenden Versammlung wird von der Assistenz des Präsidenten oder der Präsidentin geführt und an der folgenden Plenarversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Protokoll

² Es enthält die Anträge und Begründungen, das Ergebnis der Beratungen und das Stimmenverhältnis unter Namensnennung.

C. Die Kammern

Art. 8 ¹ Die Kammern entscheiden in allen kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren. Vorbehalten bleiben Entscheidungen in Einzelkompetenz der Mitglieder. Entscheide

² Ausnahmsweise kann auf dem Zirkulationsweg entschieden werden, wenn ein Entscheid keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet oder dies zur Wahrung des Unmittelbarkeitsprinzips erforderlich ist. Zirkulationsentscheide sind in der Regel von den zuständigen Kammermitgliedern zu treffen.

Sitzungen	<p>Art. 9 ¹ Die Kammern halten regelmässige Sitzungen ab. Sie erlassen ihre Beschlüsse in Dreierbesetzung.</p> <p>² Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen leiten die Verhandlungen in den Kammern. Bei Abwesenheit bestimmt der oder die Vorsitzende einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende unter Berücksichtigung eines Rotationsprinzips. Die übrigen Mitglieder werden bei Verhinderung in der Regel durch ein Ersatzmitglied oder wenn nötig durch ein Mitglied einer anderen Kammer vertreten.</p> <p>³ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>
Aktenauflage	Art. 10 Die Beschlussanträge sind mit den Akten und einem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände in aller Regel einen Tag vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen. Ein Geschäft, das nicht in dieser Weise vorbereitet ist, darf nur mit Zustimmung sämtlicher Teilnehmenden der Kammer behandelt werden.
Beratende Stimme	Art. 11 Die protokollführende Adjunktin oder der protokollführende Adjunkt hat in den Kammersitzungen beratende Stimme. Im Einzelfall können weitere Mitarbeitende oder Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden.
Protokoll	Art. 12 Das Protokoll der Kammer enthält die erlassenen Beschlüsse.
Unterzeichnung	Art. 13 Die ausgefertigten Beschlüsse werden elektronisch unterzeichnet.
Ad-hoc-Kammern	<p>Art. 14 ¹ Für besondere Verfahren, insbesondere betreffend die Fürsorgerische Unterbringung, können der Präsident oder die Präsidentin bzw. die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ausnahmsweise Ad-hoc-Kammern bilden.</p> <p>² Artikel 8–13 sind sinngemäss anwendbar.</p>
D. Mitglieder	
Verfahrensführung	<p>Art. 15 ¹ Die Mitglieder führen die Verfahren in den ihnen gemäss Art. 6 bzw. im Einzelfall zugeteilten Geschäften.</p> <p>² Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder in der Regel durch Ersatzmitglieder oder wenn nötig durch ein anderes Mitglied vertreten.</p> <p>³ Die Mitglieder können die Meinungsäusserung der Kammer einholen, wenn in einem Geschäft weichenstellende Vorentscheide getroffen werden müssen.</p>

Art. 16 Sämtliche Geschäfte, die keine neue Sach- oder Rechts-
lage begründen, können durch schriftliche Verfügung der einzel-
nen Mitglieder intern abgeschrieben werden. Abschreibungs-
verfügung

Art. 17 Die ausgefertigten Verfügungen werden elektronisch Unterzeichnung
unterzeichnet.

E. Ersatzmitglieder

Art. 18 ¹Die Ersatzmitglieder vertreten die Mitglieder vollum- Ersatzmitglieder
fänglich und umfassend.

² Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, stehen
den Ersatzmitgliedern dieselben Kompetenzen zu wie den Mit-
gliedern der KESB.

F. Präsident oder Präsidentin und Geschäftsleitung

Art. 19 ¹Dem Präsidenten oder der Präsidentin stehen die ope- Aufgaben und
rative Leitung der KESB, der Vorsitz bei den Verhandlungen der Kompetenzen
Plenarversammlung und konstituierenden Versammlung sowie
die allgemeine Aufsicht über die Mitglieder, Ersatzmitglieder und
das übrige Personal zu.

² Der Präsident oder die Präsidentin ist für die geschäftsleiten-
den Aufgaben zuständig, namentlich für:

- a. Anstellung und Personalentscheidungen gemäss Personal-
recht;
- b. Finanz- und Rechnungswesen;
- c. Organisation, IT und Infrastruktur;
- d. Erlass von Richtlinien und Reglementen im Bereich seiner
Zuständigkeit;
- e. Erlass des Geschäftsberichts;
- f. Vertretung der KESB gegen aussen.

³ Dem Präsidenten oder der Präsidentin steht als beratendes
Gremium eine Geschäftsleitung zur Seite. Dieses besteht neben
dem Präsidenten oder der Präsidentin aus dem I. und II. Vizepräsidenten
oder der I. und II. Vizepräsidentin, der Leitung Zentrale
Dienste und der Leitung des Personaldienstes (HR). Bei Bedarf
können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen
werden.²

² Fassung gem. Beschluss der Plenarversammlung vom 24. Januar 2025;
Inkrafttreten 1. März 2025.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Geschäftsleitung delegieren, soweit nicht Bestimmungen des übergeordneten Rechts entgegenstehen bzw. diese nicht untrennbar mit seiner oder ihrer Funktion und Stellung verbunden sind.

Stellvertretung

Art. 20 Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin durch den I. Vizepräsidenten oder die I. Vizepräsidentin bzw. den II. Vizepräsidenten oder die II. Vizepräsidentin wahrgenommen.

G. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 21 Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.